



AD ASTRA SARNEN - UNIHOCKEY - VORSTAND

STATUTEN AD ASTRA SARNEN – UNIHOCKEY

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Ad Astra Sarnen - Unihockey“ (nachfolgend AAS) besteht ein am 7. Dezember 1989 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz in Sarnen.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- das Betreiben des Unihockeysports;
- die Verbreitung und Förderung des Unihockeysports und
- die Wahrnehmung der sozialen Funktion innerhalb der Gesellschaft.

Der AAS behält sich vor, auch andere Sportarten anzubieten.

Art. 3 Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für Aktivitäten von AAS. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.¹

Anhang 2: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 2.1: «Sport rauchfrei»

II. Mitgliedschaft

Art. 4 SUHV, IFF, SOV

AAS ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes (SUHV) Swiss Unihockey (SU) und damit automatisch auch der International Floorball Federation (IFF) und des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) Swiss Olympic (SO), deren Statuten, Reglemente und Weisungen verbindlich sind.

Art. 5 Mitglieder

AAS besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.² Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Bei minderjährigen Junioren hat die Mitgliedschaftsbekundung schriftlich und durch Mitunterzeichnung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters zu erfolgen.

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung bestimmt. Es sind dies ausschliesslich Personen, die sich in langjähriger und hervorragender Weise um den AAS verdient gemacht haben.

Funktionäre nehmen im Verein bestimmte Funktionen wahr und sind ebenfalls Mitglieder.³

¹ Änderung vom 24. Juni 2010

² Alle Ämterbezeichnungen werden in der männlichen Form wiedergegeben. Dies wurde aus praktischen Gründen erwogen und schliesst weibliche Amtsträgerinnen nicht aus.

³ Änderung vom 17. Juni 2005



AD ASTRA SARNEN - UNIHOCKEY - VORSTAND

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist den Mitgliedern freigestellt. Der ordentliche Austritt erfolgt jedoch unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder den Vereinszweck in schwerwiegender Weise verletzt.

III. Mittel des Vereins

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied (Ausnahme Ehrenmitglieder und Funktionäre⁴) verpflichtet sich, einen Vereinsbeitrag für ein Jahr zu leisten. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Vereinsjahres eingezogen.

Die genauen Beiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden von der jährlich stattfindenden Generalversammlung festgelegt und in einem separaten Anhang festgehalten. Anhang 1

Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden durch private (Sponsoring) oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art, oder aus durchgeführten Veranstaltungen beschafft.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, die über den in Anhang 1 definierten Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Bei einem Verschulden bleibt die persönliche Verantwortlichkeit gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des AAS sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- der Rechnungsrevisor.

Art. 12 ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins und findet jährlich im Juni oder Juli statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Versammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium zugehen.

⁴ Änderung vom 17. Juni 2005



AD ASTRA SARNEN - UNIHOCKEY - VORSTAND

Art. 13 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
- wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 14 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die im Jahr, in welchem die GV stattfindet, mindestens sechzehn Jahre alt werden. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen kein Stimmrecht.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen insbesondere die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsrevisors;
- Wahl des Präsidenten bzw. des Co-Präsidiums;
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen; solche Wahlen sind jedoch der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 17 Organisation, Zeichnungsberechtigung

Der Präsident bzw. das Co-Präsidium werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand regelt die Aufgaben der einzelnen Ämter sowie die Zeichnungsberechtigung deren Inhaber in Funktionsbeschrieben.

Um Zielvorgaben festzulegen und interne Abläufe zu regeln, kann der Vorstand Führungsmittel wie Leitbilder, Konzepte und Organisationsreglemente erlassen.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandmitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Einberufung durch das Präsidium erfolgt schriftlich und mindestens eine Woche im voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anordnungen über Stimmrecht und Beschlussfassung der Vereinsversammlung (Art. 13) gelten sinngemäss.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden (wobei sowohl Brief, Fax als auch E-Mail zulässig sind), sofern nicht ein Mitglied unverzüglich mündliche Beratung verlangt. Einem Beschluss auf dem Korrespondenzweg müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen.



AD ASTRA SARNEN - UNIHOCKEY - VORSTAND

Art. 20 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 21 Rechnungsrevisor

Die Generalversammlung wählt für jedes Jahr einen Rechnungsrevisor. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Dem Revisor obliegt die Prüfung der ordnungsgemässen Buchführung sowie die Prüfung der Jahresrechnung. Er erstattet der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Die Bestimmungen dieser Statuten können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden. Eine solche Statutenrevision bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 23

Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 24. Juni 2010 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und GV-Beschlüsse mit statuatischer Wirkung.

Revidiert: Sarnen, den 12.06.2010

A D A S T R A S A R N E N - U N I H O C K E Y

Walter von Wyl
Präsident



AD ASTRA SARNEN - UNIHOCKEY - VORSTAND

Anhang 1:

Mitgliederbeiträge Saison 2010/2011

Herren GF	Fr. 250.00
Damen GF	Fr. 250.00
Junioren GF	Fr. 200.00
Junioren/innen	Fr. 200.00
Kidz	Fr. 100.00
Mitglieder ohne Lizenz/Passive	Fr. 100.00





AD ASTRA SARNEN - UNIHOCKEY - VORSTAND

Anhang 2:

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2.1:

Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)

Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wurde bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.